



MIETBEDINGUNGEN VEREINSHEIM

Kriegerstr.1 | 51147 Köln

Stand: 20.September 2020

1. Mietbedingungen

1.1. Die Vermietung des Vereinsheims erfolgt nur an Personen, welche über 23 Jahre alt sind. Der Mieter hat während seiner gesamten Veranstaltung eine Anwesenheitspflicht.

1.2. Für die Anmietung des Vereinsheims gelten folgende Regelungen für die Schlüsselübergabe und Mietpreise:

Zeitraum	Mietpreis	Schlüsselübergabe
Stunde	Preis auf Anfrage	Schlüsselübergabe nach Absprache
Freitags – Samstags	400,- Euro inkl. Endreinigung	Schlüsselerhalt: frühestens Donnerstags, 20:00 Uhr Rückgabe: Samstags, 12:00 Uhr
Samstags - Sonntags	400,- Euro inkl. Endreinigung	Schlüsselerhalt: Samstags, ab 14:00 Uhr Rückgabe: Sonntags, 12:00 Uhr
Wochenende (Freitags – Sonntags)	500,- Euro inkl. Endreinigung	Schlüsselerhalt: frühestens Donnerstags, 20:00 Uhr Rückgabe: Sonntags, 12:00 Uhr
Kaution in bar	200,- Euro	

1.3. Die Miete ist bis 12 Wochen vor Mietbeginn auf das von den Wahner Wibbelstetze benannte Konto zu überweisen. Ist die Miete innerhalb der Frist nicht auf dem Konto eingegangen, wird das Vereinsheim wieder zur Vermietung freigegeben.

1.4. Mit der Zahlung sind Nebenleistungen, wie die Endreinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung, abgegolten.

1.5. Die angegebenen Zeiten für die Schlüsselübergaben sind lediglich Richtzeiten. Gültig sind die in der Nutzungsvereinbarung festgehaltenen Zeiten.

1.6. Mitglieder der Wahner Wibbelstetze e.V. erhalten 20% Nachlass auf den Mietpreis. Ausgenommen von dem Nachlass ist die Kaution.

2. Kaution

- 2.1. Zur Sicherung aller Ansprüche der Wahner Wibbelstetze gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis, hinterlegt der Mieter bei der Übernahme eine Kaution in Höhe von **200,- Euro** in bar.
- 2.2. Im Falle eines Schadens wird die Kaution komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter ausbezahlt. Bei höheren Schäden wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.

3. Getränke und Speisen

Kölsch (Reissdorf Kölsch vom Fass) ist ausschließlich über die Wahner Wibbelstetze zu beziehen. Andere Getränke und Speisen dürfen selber mitgebracht werden.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1. Der Mieter versichert mit seiner Unterschrift des Nutzungsvertrages, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
- 4.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- 4.3. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.
- 4.4. Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- 4.5. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und Raucherschutzgesetz übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- 4.6. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters.
- 4.7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von **200 Personen** nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 4.8. Der Mieter hat die bestehende Hausordnung (Aushang im Vereinsheim) zu beachten.
- 4.9. Der Mieter ist für die Einhaltung der gültigen Hygiene- und Infektionsschutzgesetze verantwortlich.

5. Räumlichkeiten und Außenbereich

- 5.1. Die Wahner Wibbelstetze übergeben die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie eventuelles Equipment pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.
- 5.3. Eine Nutzung des angrenzenden Lagers, sowie das dort befindliche Material, ist dem Mieter nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur in besonderer Absprache und nach gezielter Genehmigung durch die Wahner Wibbelstetze.
- 5.4. Der Mieter hat Artikel wie etwa Toilettenpapier, Seife, Handtücher, Spülmittel, Reinigungsmittel, Geschirrhandtücher etc. auf eigene Kosten mitzubringen.
- 5.5. Vom Mieter mitgebrachte Dekorationen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten angebracht werden. Wände, Decke, Fenster und Mobiliar dürfen nicht durch Nägel, Klebematerial, Heftzwecke, Dekorationen oder Sonstiges beschädigt werden. Zudem muss das Dekorationsmaterial schwer entflammbar sein.
- 5.6. Der Einsatz von Konfetti oder Ähnlichem ist weder drinnen noch draußen gestattet.
- 5.7. Das Zünden von Feuerwerk/ Pyrotechnik sowie offenes Feuer wie Lagerfeuer, Fackeln oder Ähnliches sind nicht gestattet.
- 5.8. Das Grillen ist nur mit einem Gasgrill erlaubt.
- 5.9. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

6. Rückgabe der Räumlichkeiten

- 6.1. Der Mieter hat die Räumlichkeiten besenrein an die Wahner Wibbelstetze zurück zu geben. Zudem hat der Mieter folgende Arbeiten zu erledigen:
 - Das Entfernen von Erbrochenem, Glasscherben und sonstigem Unrat
 - Das Säubern der Theke, Küchenoberflächen, Aschenbechern, Tischen und Stühlen
 - Das Spülen von Besteck, Geschirr und Gläsern
 - Das Leeren und Reinigen des Kühlschranks
 - Das Leeren des Kühlraumes
 - Das Leeren von Abfallbehältern
 - Das Kehren des Innenhofes
 - Das Entfernen sämtlicher Dekorationen und mitgebrachtem Equipment
 - Die Tische und Stühle sind wegzuräumen
- 6.2. Jeglicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.3. Für Verschmutzungen, die das übliche Maß übersteigen, sind die zusätzlich entstandenen Reinigungskosten komplett vom Mieter zu zahlen.
- 6.4. Bei Verlust des Schlüssels ist die gesamte Schließanlage auf Kosten des Mieters zu erneuern.

7. Ausschlusskriterien

- 7.1. Das Vereinsheim darf nur für den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zweck genutzt werden.
- 7.2. Der Mieter bekennt mit seiner Unterschrift, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:
- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
 - Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
 - Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
 - Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

8. Haftung

8.1. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

8.2. Haftung des Vermieters

Die Wahner Wibbelstetze stellen dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von den Wahner Wibbelstetzen unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Die Wahner Wibbelstetze haften auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Wahner Wibbelstetze haften nicht für von dem Mieter oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.)

9. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe des Mietpreises zu zahlen. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

10. Kündigung/ Stornierung

10.1. Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Nutzungsvertrag bis zwölf Wochen vor dem Veranstaltungstermin ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss den Wahner Wibbelstetze e.V. schriftlich/ per E-Mail vorliegen.

Erfolgt die Kündigung später als zwölf Wochen vor dem Veranstaltungstermin, erheben die Wahner Wibbelstetze e.V. dem Mieter gegenüber eine Stornogebühr in Höhe von 25% des Mietpreises.

Erfolgt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, erheben die Wahner Wibbelstetze e.V. dem Mieter gegenüber eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Mietpreises.

Die Wahner Wibbelstetze können von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war.

Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Die Wahner Wibbelstetze sind berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

11. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.